

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Pinneberg
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung
Frau Gruca
Bismarckstraße 8
25421 Pinneberg

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Per E-Mail: gruca@stadtverwaltung.pinneberg.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

PI-2021-653 / 2016-088

04.01.2022

Stadt Pinneberg: Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ für das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze zu Kummerfeld, BAB A23, Elmshorner Straße, Trasse der Westumgehung und Kleingartenanlage „An den Fischteichen“

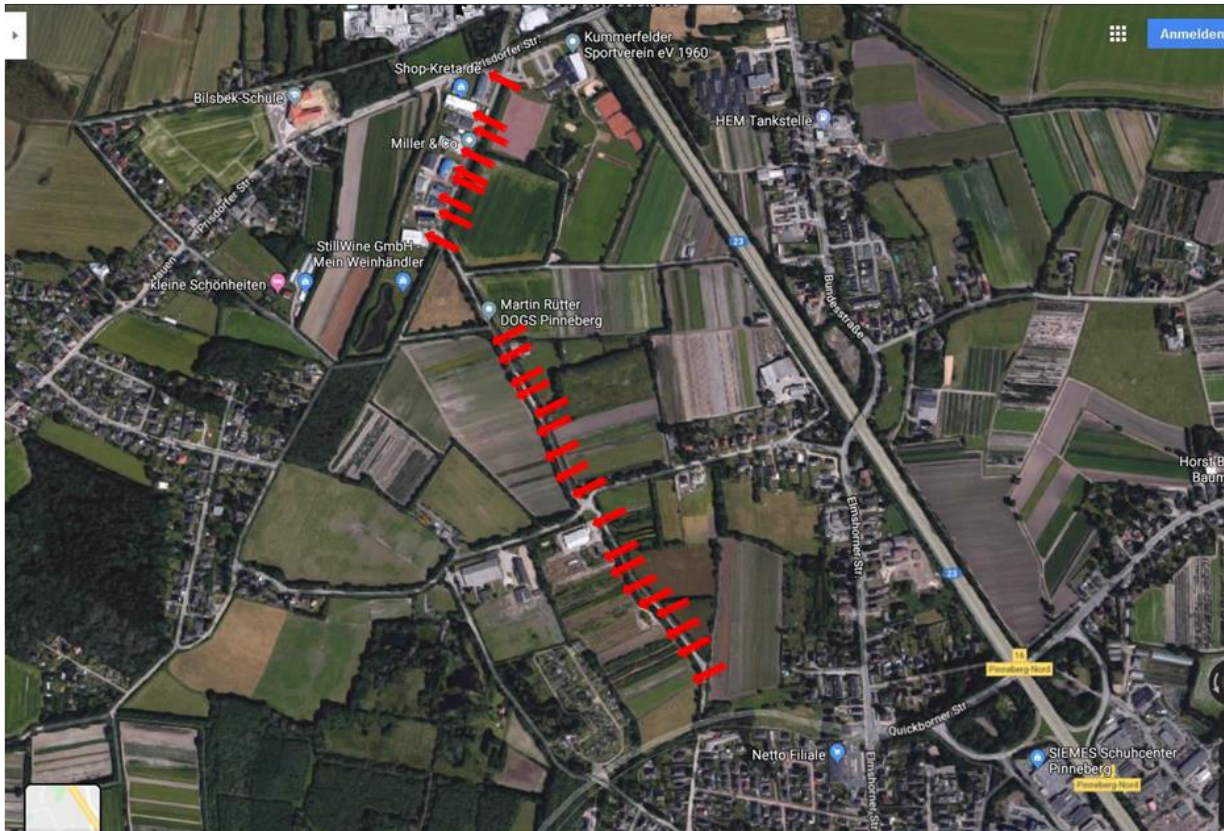
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Gruca,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und der Verlängerung des Abgabetermins bis zum 12.01.2022. Hiermit nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Begründung

Wir halten die fehlende Erschließung des Westteils als unzureichend geklärt. In dem Kapitel 3.8 Planungen, Nutzungsregelungen... wird folgendes beschrieben: „Knickdurchbrüche ...zur Anlage von einer (1) kombinierten Grundstückszuwegung für Kfz und Fußgänger/ Radfahrer je Grundstück sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und entsprechend auszugleichen.“ Dem entspricht im Begründungsteil, S. 45, in 5.3 Innere Erschließung: „Zur Erschließung der westlichen großen Gewerbegrundstücke werden Überfahrten durch den Redder Ossenpadd erforderlich. Diese sind im weiteren Verfahren, je nach Vermessung der vorhandenen Knickstrukturen, genauer zu prüfen und gegebenenfalls zu detaillieren. Je Grundstück ist als Durchbruch die Herstellung einer (1) Zufahrt möglich.“ Das Ziel, die Knicks und die Grünflächen zu erhalten, wird durch die zu erwartenden zahlreichen Durchbrüche völlig konterkariert. Legt man die Dichte der Zufahrten im angrenzenden Gewerbegebiet Kummerfeld zugrunde, sind 18 Durchbrüchen (rote Pfeile) durch den Redder Ossenpadd erforderlich, der als Fuß- und Radweg mit Erholungsfunktion geplant ist.



Das heißt: die innere Erschließung für den Westteil ist völlig ungeklärt; Erschließungsstraßen sind nicht geplant. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB besteht ein Bauverbot, solange die bebauungsplangemäße Erschließung nicht gesichert ist. Ausnahmen oder Befreiungen von diesem Bauverbot gibt es nicht. Erst durch die Erschließung wird ein Grundstück baureif und muss durch die Herstellung geeigneter Erschließungsanlagen gesichert werden. Die Zufahrt zu einer öffentlichen Straße muss rechtlich gesichert sein, ansonsten ist eine Baugenehmigung durch die Behörden zu verwehren.

2 Planungsvorgaben

Es fehlt die Thematisierung der Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2020.

2.1.2 Leitungsschutzbereich 110-kV-Freileitung

In der Begründung wird der Leitungsbereich lediglich aus technischer Sicht betrachtet. Es fehlt die Betrachtung, dass von Hochspannungsfreileitungen elektrische und magnetische Felder ausgehen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Felder in unmittelbarer Nähe der Freileitungen u. U. zu schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von gesundheitlichen Gefährdungen der sich in diesem Bereich aufhaltenden Menschen führen können. Gemäß der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Länderausschuss für Immissionsschutz-LAI 2004) ist es erforderlich innerhalb eines Abstandes zur Senkrechten durch die Leitungstrassenmitte von jeweils 20 m bei 110 kV-

Leitungen und von 35 m bei 380 kV-Leitungen zu prüfen, ob die Anforderungen der 26. BImSchV¹ eingehalten werden.

In Gebäuden sind Personen gegen elektrische Felder, abhängig von den Baumaterialien und den Abständen zur Freileitung, einigermaßen geschützt. Magnetische Felder halten Bäume und Gebäude jedenfalls kaum ab. Den Schutz vor Gefährdungen von Beschäftigten durch elektromagnetische Felder regelt die Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV). Konkretisiert werden die Vorgaben der EMFV durch die technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (TREM-F). Eigentümer sollten bei dem Kauf der Grundstücke auf diese Thematik hingewiesen werden.

3.1.2 Eingeschränkte Gewerbegebiete (GE)

Leider lässt der vorliegende Bebauungsplan nicht erkennen, wie durch ein nachhaltiges Konzept innerhalb der Bebauungsgrenzen eine nachhaltige und klimafreundliche Bebauung umgesetzt werden kann. Lediglich die Randbereiche werden durch die festgesetzten Knicks und Bäume strukturiert, begrünte Freiflächen innerhalb der Grundstücke sind nicht zu erkennen. Es bleibt zu befürchten, dass die vorliegende Planung eine monotone Bebauung nach sich ziehen wird. Dachbegrünung und Photovoltaik festzusetzen, reicht nicht aus. In unseren Stellungnahmen zu vorangegangenen B-Plänen der Stadt hatten wir bereits auf Pilotprojekte aufmerksam gemacht, wie Gewerbegebiete optimal die Biodiversität erhöhen und auch klimatisch wirksam werden können.

3.4 Überbaubare Grundstückflächen, Baugrenzen

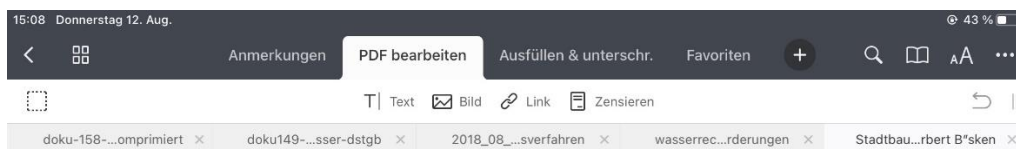
Der gesamte Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Pinneberg geht zu Lasten von Flora und Fauna. Einige Bäume werden festgesetzt, wir vermissen jedoch einen stringenten Schutz der Bäume. So soll unter anderem bei Bedarf die Bestandsicherung der Bebauung zu Lasten der Bäume gehen.

In der Begründung wird beschrieben, dass die Baugrenzen entlang der Maßnahmenfläche um 5-10 m zu den Grünflächen und entlang der zum Erhalt festgesetzten Knicks einheitlich mindestens 5 m Abstand zwischen den Knicks und den Baugrenzen festgesetzt werden. Ein Abstand von 10 m zum Knickfuß ist zu schmal für eine habitatgerechte Entwicklung und den Erhalt des Bestandes. Ein Knickfuß besteht nicht nur aus den Gehölzen und Überhälter, er steht im Austausch mit der Umgebung und benötigt daher eine ausreichend breite Fläche, u.a. für Insekten und Kleintiere, für Vögel als Brut- und Lebensraum und für Fledermäuse auch als Jagdrevier. Die vorgesehene Breite ist nicht großzügig bemessen, wie in der Begründung formuliert, sondern naturschutzfachlich lediglich ein Mindestmaß. Wir halten einen Mindestabstand von der Baugrenze von 15 m Breite zum Knickfuß für unabdingbar. Dazu kommt für die Knicks östlich und vor allem nördlich der Bebauung noch die Problematik der Beschattung hinzu. Wenn im Plangebiet die Bebauungsgrenze von 5 oder 10 m vom Knick entfernt angeboten wird, dann ist zu erwarten, dass die Bebauung auch bis zur der Grenze erfolgen wird. Dann werden aber zumindest die nördlich gelegenen Maßnahmenflächen durch die Gebäude verschattet. Bei einer Gebäudehöhe von 15m

¹ In der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) sind Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch elektrische und magnetische Felder von Gleichstrom- und Niederfrequenzanlagen festgelegt.

ist, zum Beispiel Ende April, wenn die Bäume austreiben, von einem Schattenwurf zwischen 19 (09:00 Uhr) und 50 (17:00 Uhr) Meter auszugehen. Das heißt, dass die geplanten Entfernungen von 5 - 12 m ab der Baugrenze zur Maßnahmenfläche hin, zumindest in den nördlichen und östlichen Bereichen nicht ausreichend sind. Dort halten wir Mindestabstände von 15 – 20 m für dringend erforderlich. Wenn, wie unter 6.1 Oberflächenentwässerung beschrieben wird, das nördliche Gelände um 1 m erhöht werden soll, wird sich auch die Problematik der Verschattung für die Knicks oder Bäume verschärfen. Für die langfristige Entwicklung der Knicks und Bäume ist es dringend erforderlich ein Verschattungsprofil zu erstellen und zu bewerten.

Laut Begründung werden für die aufgemessenen Baumkronen zu der Bebauungsgrenze hin Abstände von 1,5 m festgesetzt. Das kann für einige Bäume zu gering sein. Bäume sind in einem ständigen Wachstum, daher ist davon auszugehen, dass sie noch weiteren Platzbedarf bedürfen. Bäume brauchen nicht nur für die Entwicklung einer habitatrechten Krone Platz, auch das Wurzelwerk benötigt ebenso freie Fläche. Zur Verdeutlichung der notwendigen Abstände fügen wir die Tabelle zum notwendigen Wurzelschutzbereich ein:



Vorhersehbare Stabilität & Leistungsfähigkeit

Planungstechnische Herangehensweise

- Schaffung und lebenslange Sicherung Wurzelraum / Standraum (Absicherung fachlich und nach BauGB geboten und gefordert)

Standraumplanung												
Wuchsgröße	Bäume 1. Ordnung (>20m)				Bäume 2. Ordnung (11-20m)				Bäume 3. Ordnung (bis 10m)			
	breit	normal	breit	normal	breit	normal	normal	schmal	normal	schmal	normal	schmal
Kronenform	breit	normal	breit	normal	breit	normal	normal	schmal	normal	schmal	normal	schmal
Höhe	30m	30m	25m	25m	20m	20m	15m	15m	10m	10m	7m	7m
Kronen-Radius	15m	12m	13m	10m	10m	6m	4m	2m	3m	2m	2,5m	1,5m
Kronenvolumen	5000m³	4500m³	3000m³	2500m³	2000m³	1000m³	500m³	125m³	175m³	75m³	75m³	25m³
Wurzel-Radius	15m	13m	13m	11m	10m	7m	5m	4m	4m	3m	3m	2,5m
Pflanzgrube	24-36m³				18-24m³				12-18m³			
Wurzelraum	450m³	400m³	350m³	275m³	225m³	125m³	65m³	30m³	40m³	25m³	25m³	15m³

Standraumplanung in Anlehnung an Kopinga 1997



Diese Abstände benötigen die Bäume zu befestigten Flächen und zu den Gebäuden.

3.5 Stellplätze, Carport, Garagen

Auch für die Stellplätze an den gesetzlich geschützten Biotopen sind die Abstände von 5 m zu gering (textliche Festsetzung 1.16). Verschmutzung des Knickfußes, Betreten usw. sind fast unausweichlich und müssen ausgeschlossen werden.

Die Bereitstellung der Infrastruktur für die Nutzung von Elektromobilität sollte mit berücksichtigt werden.

3.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Erhaltungs- und Pflanzbindungen Erhaltungsbindungen

Anpflanzungen

Für eine habitatgerechte Entwicklung der Knicks sind die dargestellten Maße nicht ausreichend. Wir fordern folgendes: Innerhalb der Flächen ... sind Knicks mit einer Gesamtbreite von mindestens 10 m sowie einer Wallhöhe von 1 m bei einer Wallbreite bis 3 m und einer 1,2 bis 1,5 m breiten Wallkrone anzulegen. Die ... Knicks und ihre Schutzstreifen ... sind gemäß ... zu pflegen und zu bewirtschaften. Dabei ist von einer Gesamtbreite der Knicks inklusive Schutzstreifen von mindestens 8 m auszugehen (textliche Festsetzung 1.35).

Zur Förderung der Artenvielfalt muss die Festsetzung folgendermaßen ergänzt werden: „Es sind **einheimische**, standortgeeignete Laubgehölze ... zu verwenden“ (Festsetzung 1.38).

Für die Bepflanzung der Stellplätze ist für die Entwicklung der Bäume folgendes zu ergänzen: „... Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens **20 m²** herzustellen“ (Festsetzung 1.37).

Generell ist für die dauerhafte Sicherung der Bäume folgendes zu beachten:

- Für einen habitatgerechten Wuchs und den Erhalt der Bäume ist der richtige Standort das ausschlaggebende Kriterium.
- Bei der Pflanzung der Bäume sollte für das Baumsubstrat die Kriterien des Gütesiegels RAL G2250/7 beachtet werden.
- Um eine dauerhafte Wasserversorgung der Bäume sicher zu stellen, empfehlen wir Baumrigolen einzusetzen.
- Für die Schaffung der lebenslangen Sicherung Wurzelraum/Standraum sind die Kriterien nach Kopinga 1997 zu beachten:

Beleuchtung /4.2 Werbeanlagen

Grundsätzlich gilt: Die Entwässerungsgräben und Knicks zwischen den Grundstücken sollten als Flugrouten für Fledermäuse dunkel bleiben. Das bedeutet, die Beleuchtung muss von den Knicks und Bäumen abgewandt ausstrahlen und ist aus Gründen des Fledermausschutzes in den Nachtstunden auszuschalten. Das gleiche gilt für beleuchtete Werbeanlagen (Festsetzung 1.44).

Vegetations- und Grundwasserschutz

Zur Erhöhung der Artenvielfalt sollte die Festsetzung 1.55 ergänzt werden: „... Oberflächige Regenwasserrückhaltungsanlagen sind naturnah und mit einer dauerhaft offenen Wasserfläche (Mindesttiefe: 1m) von mindestens 50 % der Fläche anzulegen.“

3.11 Regelung des Wasserabflusses

Es ist nicht geklärt, wie die Festsetzung auf den Privatgrundstücken überprüft werden. Gerade im Hinblick auf die zunehmenden Starkregenereignisse ist es von Bedeutung, dass die Speicherung und die Ableitung des Oberflächenwassers funktionsfähig ist. Wir halten außerdem ein weitreichenderes Grabensystem im

Plangebiet für erforderlich. Die Vorfluter Pinnau und Bilsbek sind bei höheren Regenwassermengen bereits überlastet, dem muss künftig stärker Rechnung getragen werden. Keine Verrohrungen mehr, stattdessen im Baugebiet alle Ableitungen über Gräben und Regenrückhaltebecken und wo die Bodenverhältnisse es zulassen, komplett versickern lassen. Alle Gräben müssen naturnah angelegt und gepflegt werden.

3.12 Ausgleichsflächen

Für den langfristigen Erhalt der Ausgleichsflächen sollten Zustand, Entwicklung und Pflege der weiteren Ausgleichsflächen näher spezifiziert werden. In Tab. 6: Übersicht Ausgleich, Spalte ‚Erfordernis/ Maßnahmen‘ sind die Maßnahmen, die zu einer Aufwertung führen sollen, detailliert darzustellen.

3.13 Artenschutz

Die Heidelerchenfläche ist als CEF-Maßnahme bereits vor Beginn der Baumaßnahme hergerichtet. Dies ist aber nur unzulänglich geschehen. Wir konnten folgendes beobachten:

- Keine sachgerechte Mahd
- Keine offenen Flächen (regelmäßiges Pflügen erforderlich!)

Für den Fortbestand der Maßnahmenfläche „Heidelerche“ ist eine Überarbeitung des Pflegekonzeptes und ein Monitoring erforderlich.

Das Entwicklungsziel artenreiches Grünland/ extensives Grünland sowie die Pflege der CEF-Fläche (1.57) sollte folgenden Auflagen aufweisen:

- Maximal zwei Mahdtermine jährlich; erste Mahd nicht vor dem 15.6., letzte Mahd nicht nach dem 30.9. eines Jahres.
- Streifen bzw. Säume von mindestens 10 % einer Wiesenfläche bleiben bei jeder Mahd ungemäht stehen. Der Ort des ungemähten Streifens wechselt bei jeder Mahd.
- Mähhöhe mindestens 10 cm
- Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen
- Tierfreundliches Mähwerk (keine Mulch- oder Schlegelmäher, keine Aufbereiter, möglichst breite Mähbalken an Treckern mit schmaler Bereifung)
- Abtransport des Mahdgutes, kein Zetten und Schwaden.

4.1 Gestalterische Festsetzungen

Dächer

Wir empfehlen den Substrataufbau der Dachbegrünung zu erhöhen. Bei 12 cm Substrat ist die Aufnahme von Regenwasser und somit auch die Speicherung nicht ausreichend gesichert. Für ein besseres Versickerungspotential der Dachbegrünung und einer höheren Biotopwirkung sollte eine Substratschicht von mind. 13-15 cm vorgesehen werden. Damit wird auch bei veränderten klimatischen Bedingungen eine längere Lebensdauer der Bepflanzung erreicht.

5.3 Innere Erschließung

Geplant ist ein Gewerbegebiet, dass vermutlich überwiegend mit LKWs angefahren wird. Bei der Erschließung des Gebietes ist unbedingt darauf zu achten, dass der Abstand von großkronigen Bäumen zu Aufliegern gewährleistet ist. Leider ist immer wieder zu beobachten, dass Bäume zu dicht an den Straßenrand gepflanzt werden und Jahre später die natürlich gewachsene Baumkronen für die LKW-Höhen geopfert werden müssen.

Damit die Versickerungsmulden nicht überfahren werden, sind auch die Kurvenradien der Straßen entsprechend auszulegen.

Umweltbericht

10.3.2 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich in räumlicher Nähe zu dem bedeutenden Amphibienvorkommen an den Fischeichen. Es stellt einen Sommerlebensraum für Amphibien dar, unter denen sich auch der im Anhang I der FFH-Richtlinie gelistete und in Schleswig-Holstein in der Vorwarnliste geführte Kammmolch befindet.

Es fehlt die Beschreibung der Wanderbewegungen der vorkommenden Amphibien und ggf. erforderlicher notwendigen Maßnahmen, z.B. einer Querungshilfe mittels einer stationären Amphibien-Leitwand. Zumal es zu erwarten ist, dass die Amphibien das geplante Regenrückhaltebecken als Laichstätte nutzen werden.

Aktuelle Untersuchungen betrachten unterirdischen Entwässerungsstrukturen wie Schächte und Rohre. Diese weisen gegenüber Amphibien und anderen Kleintieren eine starke Fallenwirkung auf. Einläufe, die Roste mit breiten Schlitzern oder seitliche Bordsteinöffnungen aufweisen, sind besonders problematisch. Hauptsächlich wirkt das feuchte Mikroklima des Schachtes anziehend auf die Amphibien. Zudem werden Amphibien, die bei Wanderungen innerhalb ihres Lebensraumes (Laichgewässer, Sommer- und Winterhabitat) Straßen queren, schon von niedrigen Randsteinabsätzen zu den Schächten geleitet. Hier sollte geprüft werden, ob es hier geeignete Maßnahmen gibt, dieses zu verhindern. Beispiele finden sich in den unten genannten Broschüren².

Für die Grabenpflege sollten die Bauhofmitarbeiter eine Schulung erhalten bzw. es sollte ein Pflegeplan erstellt werden, der Beeinträchtigungen der Amphibien (Laich- und Larvenzeit) weitestgehend ausschließt. Auch die Entwicklungszyklen von Insekten sollten berücksichtigt werden.

Klimaschutz

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Das sind neben den Maßnahmen zum Hochwasserschutz und der Folgeanpassung durch den Klimawandel die Ziele zur Verringerung des CO₂

² karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz / Amphibienfallen im Entwässerungssystem – Möglichkeiten zur Entschärfung der Fallenproblematik am Beispiel von Straßen des Zürcher Oberlandes

Ausstoßes. Es sind auch die Kommunen, die dazu beitragen, die Klimaschutzziele der Bundesregierung und des Pariser Abkommens umzusetzen. Uns ist nicht bekannt, ob die Stadt Pinneberg entsprechende politische Beschlüsse zum Erreichen der Klimaziele hat. Wir vermissen Hinweise und Maßnahmen dazu, so fehlen mit der vorliegenden Planung weitergehende Konzepte zum Klimaschutz, die unter anderem die energetische Versorgung der Gebäude ressourcenschonend und ausschließlich mit regenerativer Energie erzielen können.

Mit dem Energie- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein werden zur Erreichung der Klimaschutzziele bei der Neuerrichtung größerer Parkplätze (mehr als 100 Stellplätze) – soweit sie dafür geeignet sind – die gleichzeitige Installation von Photovoltaikanlagen auf solchen Flächen zum Standard. Dem ist auch hier Rechnung zu tragen. Wir vom BUND-SH fordern bereits bei kleineren Stellplatzflächen die Überdachung mit PV-Anlagen. Die Wirtschaftlichkeit kann zudem bereits nach einigen Jahren erreicht werden.

Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die im Rahmen der Planrealisierung voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und deren erforderlichen Maßnahmen sind zu beschreiben. Die Genehmigung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Kompensationsmaßnahmen fertigzustellen sind;

- z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme,
- z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich.

Es ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren erforderlich; hierzu sind spezifische floristische und faunistische Erhebungen durchzuführen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH